



Pflicht-Erfassung der Arbeitszeit für Leitende Angestellte

Nachdem das Bundesarbeitsgericht am 2. Dezember die Urteilsbegründungen zu dem als „Paukenschlag“ bezeichneten Urteil vom 13.09.2022 zur Erfassung von Arbeitszeit für Arbeitgeber veröffentlicht hat, fordert der DFK – Verband für Fach- und Führungskräfte den Gesetzgeber endlich zum Handeln auf.

- Die Arbeitgeber sind kraft Gesetzes verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem Beginn und Ende und damit die Dauer der Arbeitszeiten einschließlich der Überstunden in ihrem gemeinsamen Betrieb erfasst werden.
- Das System der Arbeitszeiterfassung darf sich dabei trotz des vom Gerichtshof verwendeten Begriffs der „Messung“ – dabei nicht darauf beschränken, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit (einschließlich der Überstunden) lediglich zu „erheben“. Diese Daten müssen vielmehr auch erfasst und damit aufgezeichnet werden. Andernfalls wäre weder die Lage der täglichen Arbeitszeit noch die Einhaltung der täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeit innerhalb des Bezugszeitraums überprüfbar und kontrollierbar.
- Die Pflicht zur Einführung beschränkt sich zudem nicht darauf, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ein solches System zur freigestellten Nutzung zur Verfügung stellt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss er hiervon auch tatsächlich Gebrauch machen und es damit verwenden.
- Die Verpflichtung zur Einführung eines solchen Systems der Erfassung der Arbeitszeit ergibt sich nicht aus dem Arbeitszeitgesetz, sondern aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG.
- Die Pflicht eines Arbeitgebers zur Erfassung der Arbeitszeiten betrifft diejenigen Arbeitnehmer, für die der nationale Gesetzgeber nicht auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG von den Vorgaben der Art. 3, 5 und 6 Buchstabe b dieser Richtlinie abgewichen ist.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4925724/pflicht-erfassung-der-arbeitszeit-fuer-leitende-angestellte/>